

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 28. Januar 2022 finden das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) und die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 112; L 326 vom 8.10.2020, S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17, L 151 vom 2.6.2022, S. 74) Anwendung. Gleichzeitig sind im Arzneimittelgesetz die auf Tierarzneimittel bezogenen Bestimmungen durch Artikel 3 des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) aufgehoben worden.

Bisher wurden Regelungen zum Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke und damit verbundene Vorschriften über die Anwendung und Abgabe von Tier- und Humanarzneimitteln sowie veterinärmedizintechnischen Produkten in der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1760, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (BGBl. I S. 213)) auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes getroffen.

Diese Regelungen bedürfen einer umfassenden Anpassung an das neue gemeinschaftliche Tierarzneimittelrecht. Die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken ist zudem aufgrund der nunmehr im Tierarzneimittelgesetz festgelegten Grundlagen neu zu fassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken sollen Vorschriften zum Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke geregelt werden. Dies umfasst Anforderungen an die Betriebsräume und an den Umgang mit den dort zubereiteten und aufbewahrten Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und Qualität. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Abgabe von Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten und damit verbundene Dokumentations- und Informationspflichten geregelt. Mit der Neufassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken erfolgt dabei eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Fortführung der bisherigen Vorschriften mit Anpassung an das neue gemeinschaftliche Tierarzneimittelrecht.

III. Alternativen

Zum Erlass der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken besteht keine Alternative.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken ist gestützt auf die §§ 20, 52 Absatz 1 Nummern 2, 4, 7 und 9 und Absatz 2, 61 Absatz 1 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Tierarzneimittelgesetzes erlassen und bedarf des Einvernehmens des

Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit den Regelungen sind Vereinfachungen in den bisherigen Dokumentationspflichten für Tierärztinnen und Tierärzte vorgesehen. Darüber hinaus sind Erleichterungen bei der Abgabe von Tierarzneimitteln beabsichtigt, um im Einzelfall die ernstliche Gefährdung der arzneilichen Versorgung von Tieren zu vermeiden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig und unterstützen das Nachhaltigkeitsziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, indem Regelungen auf dem Gebiet der weiteren Eindämmung und Bekämpfung antibiotikaresistenter Erreger in der Lebensmittelkette aufgenommen werden (insbesondere Ausweitung der Antibiotigrammpflicht auf den Wirkstoff Colistin). Diese leisten einen Beitrag zur tiergerechten Haltung und dienen ebenfalls einer nachhaltigen Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und damit letztendlich der Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit (siehe Nachhaltigkeitsindikatoren 3.1.a/b „Vorzeitige Sterblichkeit“). Hierdurch werden wiederum den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3b) „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden“ und 4c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Haushaltsausgaben, die über den unter 4. dargestellten Erfüllungsaufwand hinausgehen.

4. Erfüllungsaufwand

Vorbemerkung: Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand der Normadressaten beruhen auf der Ex-Ante-Schätzung des BMEL im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der TÄHAV aus dem Jahr 2018 sowie der Nach- und Aktualisierungsmessung des Statistischen Bundesamtes aus den Jahren 2020 und 2021. Zur Ermittlung von Erfüllungsaufwänden, Fallzahlen und Zeitaufwänden wurde auf die Online-Datenbank OnDEA, den Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung sowie Daten der zuständigen Behörden, auf weiterführende Internetrecherchen sowie auf Stellungnahmen seitens der Länder und Verbände im Rahmen der Anhörungen zurückgegriffen.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder reduziert.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft (Tierärzteschaft) ergibt sich eine Gesamtentlastung von 45 563 280 Euro pro Jahr. Diese beruht auf einer national bedingten Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Form einer Entlastung in Höhe von 28 720 030 Euro sowie einer aus dem EU-Recht folgenden Streichung von Nachweis- und Dokumentationspflichten in der TÄHAV in Höhe von 16 843 250 Euro. Den gewerblichen Tierhaltenden entsteht kein Erfüllungsaufwand, da die Behandlungskosten aus methodischer Sicht keinen Erfüllungsaufwand darstellen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wurden sieben Informationspflichten und zwei weitere Vorgaben geändert sowie sechs Informationspflichten aufgehoben. Die Änderungen wirken in Form einer Entlastung der Bürokratiekosten aus Informationspflichten und stellen im Sinne der One in, one out-Regel ein Out von 28 720 030 Euro dar.

Vorgabe (EU/ national)	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Begründung jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Begründung einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1 (EU)	§ 7 Absatz 1 (a.F.); Wegfall der Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels durch den Tierarzt; Informationspflicht	Entlastung, da Vorgabe ersatzlos aufgehoben	-0,14	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
2 (national)	§ 9 Absatz 3 (a.F.); Wegfall der Kennzeichnung Vorratsbehältnisse in der tierärztlichen Hausapotheke; Informationspflicht	Entlastung, da Vorgabe ersatzlos aufgehoben	-16	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
3 (EU)	§ 7 Absatz 2; Kennzeichnung Abgabebehältnisse durch Tierarzt für Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen; Informationspflicht	Kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand	0	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
4 (EU)	§ 7 Absatz 2; Kennzeichnung Abgabebehältnisse durch Tierarzt für Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen; Informationspflicht	Kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand	0	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0

Vorgabe (EU/ national)	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Begründung jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand and (in Tsd. Euro)	Begründung einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand and (in Tsd. Euro)
5 (national)	§ 12 Absatz 1 und 2; Umwidmungsverbot für bestimmte Antibiotika; Weitere Vorgabe	Kein jährlicher Erfüllungsaufwand; siehe Vorgabe 6	0	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
6 (national)	§ 12 Absatz 3 Satz 2; Dokumentation der Gründe bei Nichteinhaltung des Umwidmungsverbots (Tierarzt); Informationspflicht	1.073 zusätzliche Umwidmungsfälle x (2,25 Min./60 Min.) x 33,90 Euro	+1,4	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
7 (national)	§ 13; Erstellung eines Antibiotogramms; weitere Vorgabe	5.097 neue Antibiotogramme x 100,00 Euro pro Antibiotogramm	+510	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
8 (national)	§ 13 Absatz 4 Satz 2; Dokumentation der Gründe für Nichtfertigung eines Antibiotogramms; Informationspflicht	268 Antibiotogramme (5 % der Fälle) x (2,5 Min./60 Min.) x 33,90 Euro	+0,37	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
9 (national)	§ 14 Absatz 3; routinemäßige Dokumentation des Antibiotogramms; Informationspflicht	5.097 Antibiotogramme (95 % der Fälle) x (2,5 Min./60 Min.) x 33,90 Euro	+7,2	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
10 (EU)	§ 15 Absatz 1; Nachweis des Tierarztes über den Erwerb und die Abgabe von Tierarzneimitteln; Informationspflicht	Kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand	0	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
11a (national)	§ 15 Absatz 2 i.V.m. § 17; Wegfall des tierärztlichen Nachweises über den Verbleib von Arzneimitteln für Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen; Informationspflicht	-7,1 Millionen Nachweise x (3,525 Min./60 Min.) x 19,40 Euro	-8.092	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0

Vorgabe (EU/ national)	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Begründung jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)	Begründung einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)
11b (EU)	§ 15 Absatz 2 i.V.m. § 17; Wegfall des tierärztlichen Nachweises über den Verbleib von Arzneimitteln für Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen; Informationspflicht	+8.092 Tsd. Euro (EU-Vorgaben; =7,1 Millionen <u>Verschreibungen</u> x (3,525 Min./60 Min.) x 32,40 Euro) -8.092 Tsd. Euro (bisher nationale Vorgaben, jetzt EU; =-7,1 Millionen <u>Nachweise</u> x (3,525 Min./60 Min.) x 19,40 Euro)	0	Kein einmaliger Erfüllungsaufw and	0
12a (national)	§ 15 Absatz 3; Wegfall des tierärztlichen Nachweises über den Verbleib von Arzneimitteln für Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen; Informationspflicht	-34,2 Millionen Nachweise x (1,14 Min./60 Min.) x 32,40 Euro	-21.054	Kein einmaliger Erfüllungsaufw and	0
12b (EU)	§ 15 Absatz 3; Wegfall des tierärztlichen Nachweises über den Verbleib von Arzneimitteln für Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen; jedoch Ausstellung einer tierärztlichen Verschreibung nach Artikel 105 Absatz 5 VO (EU) 2019/6; Informationspflicht	-21.054 Tsd. Euro (= 34,2 Millionen <u>Nachweise</u> x (1,14 Min./60 Min.) x 32,40 Euro) - 4.211 Tsd. Euro (= 3,42 Millionen <u>Verschreibungen</u> x (2,28 Min./60 Min.) x 32,40 Euro)	-16.843	Kein einmaliger Erfüllungsaufw and	0
13 (EU)	§ 13 Absatz 5 Satz 4 (a.F.); Wegfall der Aufbewahrung Durchschriften der Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels durch den Tierarzt, Vorlage auf Anfrage der Behörde; Informationspflicht	Entlastung, da Vorgabe ersatzlos aufgehoben	-0,11	Kein einmaliger Erfüllungsaufw and	0

Vorgabe (EU/national)	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Begründung jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Begründung einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
14 (national)	§ 13 Absatz 8 Satz 2 (a.F.); Wegfall der Dokumentation einer Inventur der tierärztlichen Hausapotheke; Informationspflicht	Entlastung, da Vorgabe ersatzlos aufgehoben; künftig unmittelbar nach EU-Recht	-78	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
15 (EU)	§ 16 Absatz 1 Satz 1; Aufbewahrung von Verschreibungen/ Nachweisen durch Tierärzte, Vorlage auf Anfrage der Behörde; Informationspflicht	Kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand (Nullaufwand, da in Vorgaben 11, 12 und 13 erfasst)	0	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
Summe (in Tsd. Euro)			-28.720		0
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			-29.231		0
Summe, 1:1 Umsetzung von EU Recht (in Tsd. Euro)			-16.843		0
Anzahl der Vorgaben			15		
davon Informationspflichten			13		

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Die Bundesverwaltung ist von den Regelungen nicht betroffen. Somit wird für den Bund kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder reduziert.

Länder und Kommunen:

Für die Länder (inkl. Kommunen) ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand im Saldo um rund 44 600 Euro (Entlastung). Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Vorgabe	Paragraf, Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Begründung jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Begründung einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
1	§ 20; Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder; Land	-1044 Stunden x 43,80 Euro	-45,7	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
2	§ 20; Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten; Land	8 zusätzliche Verfahren x 2 Stunden x 66,10 Euro	1,1	Kein einmaliger Erfüllungsaufwand	0
Summe (in Tsd. Euro)			-44,6		0
davon aus Bundesebene (in Tsd. Euro)			0		0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro)			-44,6		0
Anzahl der Vorgaben			2		

4.4 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs richten sich ausschließlich an die Wirtschaft (Tierärzteschaft) und die Verwaltung. Bürgerinnen und Bürger sowie gewerblich Tierhaltende sind lediglich mittelbar durch die von der Tierärzteschaft in Rechnung gestellten Behandlungskosten betroffen, welche jedoch aus methodischer Sicht nicht als Erfüllungsaufwand zu betrachten sind. Es entsteht somit kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie gewerblich Tierhaltende (Wirtschaft).

4.5 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft (Tierärzteschaft) für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Wegfall der Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels durch den Tierarzt § 7 Absatz 1 TÄHAV (a.F.)

Regelungen hinsichtlich Fütterungsarzneimittel werden nunmehr durch die Verordnung (EU) 2019/4 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln erfasst und umfassen daher nicht mehr den Anwendungsbereich des Tierarzneimittelrechts. Daher sind die bislang geltenden Regelungen hinsichtlich Fütterungsarzneimittel (vgl. § 7 i.V.m. Anlage 1 und 1a (Verschreibung) sowie § 13 (Nachweise) vollständig aus der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken zu streichen. Gemäß OnDEA-Datenbank des Statistischen Bundesamtes betragen der jährliche, marginale Erfüllungsaufwand bzw. die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft (Tierärzteschaft) derzeit rund 140 Euro.¹ Durch den Wegfall der EU-bedingten Informationspflicht entfällt dieser Erfüllungsaufwand zukünftig und stellt eine Entlastung i.H.v. 140 Euro dar.²

Vorgabe 2: Wegfall der Kennzeichnung Vorratsbehältnisse in der tierärztlichen Hausapotheke § 9 Absatz 3 TÄHAV (a.F.)

In § 6 werden die bislang geltenden Regelungen von § 9 (a.F.) zur Lagerung von Arzneimitteln fortgeführt und um veterinärmedizintechnische Produkte ergänzt, welche zwar bislang den Regelungen unterlagen, aber nicht explizit genannt wurden. Der bisherige § 9 Absatz 3 mit Regelungen zu Vorratsbehältnissen wird ersatzlos gestrichen, da mit dem neuen Tierarzneimittelrecht eine Herstellung von Arzneimitteln auf Vorrat nicht mehr zulässig ist. Gemäß OnDEA-Datenbank des Statistischen Bundesamtes betragen der jährliche Erfüllungsaufwand bzw. die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft (Tierärzteschaft) derzeit rund 16 Tsd. Euro.³ Durch den Wegfall der nationalen Informationspflicht entfällt dieser Erfüllungsaufwand, was einer künftigen Entlastung i.H.v. 16 Tsd. Euro entspricht.⁴

Vorgabe 3: Kennzeichnung Abgabebehältnisse durch Tierarzt für Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen (§ 7 Absatz 2) § 10 Absatz 2 TÄHAV (a.F.)

In § 7 Absatz 2 werden die bisherigen Regelungen von § 10 Absatz 2 (a.F.) zur Kennzeichnung von Abgabebehältnissen durch den Tierarzt für Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, fortgeführt und durch Verweis auf die einschlägigen Vorschriften zur Kennzeichnung in der Verordnung (EU) 2019/6 an das neue Tierarzneimittelrecht angepasst. Gemäß OnDEA-Datenbank betragen der jährliche Erfüllungsaufwand bzw. die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft (Tierärzteschaft)

¹ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=86887 [abgerufen am 28.08.2023].

² Vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (2022), S. 22.

³ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=86887 [abgerufen am 28.08.2023].

⁴ Vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (2022), S. 22.

für diese EU-bedingte Informationspflicht derzeit rund 3.216 Tsd. Euro.⁵ Durch die Fortführung der bisherigen Regelung, lediglich unter Anpassung des Verweises auf die nun einschlägigen EU-Vorschriften, entsteht für diese EU-bedingte Informationspflicht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 4: Kennzeichnung Abgabebehältnisse durch Tierarzt für Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen (§ 7 Absatz 2) § 10 Absatz 2 TÄHAV (a.F.)

In § 7 Absatz 2 werden die bisherigen Regelungen von § 10 Absatz 2 (a.F.) zur Kennzeichnung von Abgabebehältnissen durch den Tierarzt für Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, fortgeführt und durch Verweis auf die einschlägigen Vorschriften zur Kennzeichnung in der Verordnung (EU) 2019/6 an das neue Tierarzneimittelrecht angepasst. Gemäß OnDEA-Datenbank betragen der jährliche Erfüllungsaufwand bzw. die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft (Tierärzteschaft) für diese EU-bedingte Informationspflicht derzeit rund 6.200 Tsd. Euro.⁶ Durch die Fortführung der bisherigen Regelung, lediglich unter Anpassung des Verweises auf die nun einschlägigen EU-Vorschriften, entsteht für diese EU-bedingte Informationspflicht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 5: Umwidmungsverbote für bestimmte Antibiotika (§ 12) § 12b TÄHAV (a.F.)

Die Regelungen in § 12 Absatz 1 führen die bislang geltende Vorschrift des § 12b inhaltsgleich fort, wonach Rinder, Schweine, Puten, Hühner, Hunde und Katzen nur mit Cephalosporinen der dritten und vierten Generation oder Fluorchinolonen behandelt werden dürfen, wenn die Tierarzneimittel für die jeweilige Tierart zugelassen sind. Der Regelungsinhalt ist lediglich als Umwidmungsverbot umformuliert bzw. stellt nunmehr einen Bezug her zu den in Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EU) 2019/6 festgelegten Regelungen zur Umwidmung bzw. zu in den Zulassungsbedingungen nicht genannten Anwendungen. Gemäß OnDEA-Datenbank sowie Ex-Ante Schätzung des BMEL zur Zweiten Verordnung zur Änderung der TÄHAV aus dem Jahr 2018 entsteht für diese nationale weitere Vorgabe kein Erfüllungsaufwand.⁷ Auch durch das neu eingefügte Umwidmungsverbot Colistin-haltiger Tierarzneimittel zur oralen Anwendung entgegen der Zulassungsbedingungen in § 12 Absatz 2 wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand begründet. Zum zusätzlich entstehenden Erfüllungsaufwand im Rahmen der Nachweisführung siehe Vorgabe 6.

Vorgabe 6: Dokumentation der Gründe bei Nichteinhaltung des Umwidmungsverbots (Tierarzt) (§ 12 Absatz 3 S. 2) § 13 Absatz 4 Satz 2 TÄHAV (a.F.)

In § 12 Absatz 3 S. 2 werden die bislang in § 13 Absatz 4 S. 2 (a.F.) geregelten tierärztlichen Nachweispflichten in Bezug auf weitergehende Nachweise zur Dokumentation der Gründe bei Nichteinhaltung des Umwidmungsverbots fortgeschrieben. Gemäß OnDEA-Datenbank betragen der jährliche Erfüllungsaufwand bzw. die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft (Tierärzteschaft) für diese nationale Informationspflicht derzeit rund 643 Tsd. Euro.⁸

⁵ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=86883 [abgerufen am 30.08.2023].

⁶ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=86889 [abgerufen am 30.08.2023].

⁷ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=104357 [abgerufen am 28.08.2023].

⁸ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=104360 [abgerufen am 28.08.2023].

Ausgehend von den Erkenntnissen und Schätzungen im Rahmen der Ermittlung des Erfüllungsaufwands zur Zweiten Verordnung zur Änderung der TÄHAV und der Nach-/Aktualisierungsmessung des Statistischen Bundesamtes (u.a. 500 Umwidmungsfälle pro Jahr und pro Tierärztin/Tierarzt) wird weiterhin angenommen, dass von 100 Behandlungen mit Antibiotika (alle Wirkstoffklassen) eine Behandlung mit einem Antibiotikum der Wirkstoffklasse Cephalosporine der dritten oder vierten Generation sowie Fluorchinolone erfolgt. Dies ergibt bei rund 300.000 Umwidmungsfällen pro Jahr (= 500 Umwidmungen x 12.000 Tierärzte) rund 3.000 Umwidmungsfälle. Durch Aufnahme des Wirkstoffs Colistin wird sich diese Fallzahl vermutlich leicht erhöhen. Bei durchschnittlich 21.460 Colistinbehandlungen pro Jahr (bezogen auf die Jahre 2020 bis 2022, siehe Vorgabe 7) wird angenommen, dass die Umwidmungen lediglich 5 % aller Fälle betreffen und somit 1.073 Umwidmungsfälle zusätzlich begründen. Ausgehend von einem im Rahmen der Nach-/Aktualisierungsmessung ermittelten, unveränderten Zeitaufwand von ca. 2,25 Minuten pro Fall und einem durchschnittlichen Lohnkostensatz von 33,90 Euro pro Stunde wird ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,4 Tsd. Euro entstehen.

Vorgabe 7: Erstellung eines Antibiotogramms (§ 13) § 12c Absatz 1 (a.F.)

Die bisher in § 12c Absatz 1 geregelte Pflicht zur Erstellung eines Antibiotogramms wird in § 13 fortgeführt und sprachlich an das neue EU-Tierarzneimittelrecht angepasst. Neu hinzugekommen ist die Antibiotogrammpflicht bei der Anwendung von Colistin, um die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen einzudämmen. Gestrichen wurde die bisherige Regelung von § 12c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (Antibiotogrammpflicht bei Behandlungsdauer von über 7 Tagen abweichend von Zulassungsbedingungen), da sie mit der Anforderung von Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6, wonach Tierarzneimittel in Übereinstimmung mit den Zulassungsbedingungen anzuwenden sind, hinfällig geworden ist. Gemäß Datenaktualisierung in der OnDEA-Datenbank zur Plausibilisierung der Ex-Ante Schätzung des BMEL entsteht für diese nationale weitere Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand i.H.v. 17.713 Tsd. Euro.⁹

Gemäß Auskunft des Bundesinstitutes für Risikobewertung beläuft sich die durchschnittliche jährliche Anzahl der Behandlungen mit dem Wirkstoff Colistin für die Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute aus den Jahren 2020 bis 2022 im Rahmen des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts auf rund 21.460 Behandlungen. Auf der Grundlage der vom BMEL initiierten Antibiotika-Leitlinie der Bundestierärztekammer sowie der guten fachlichen Praxis werden allerdings bereits derzeit in zahlreichen Behandlungsfällen Antibiotogramme vor Colistinbehandlungen durchgeführt. Nach Auskunft der größten, überregional tätigen Veterinärlabore in Deutschland wird gegenwärtig in der überwiegenden Mehrzahl der Labordiagnostiken standardmäßig auf Colistin mitgetestet. Daher wird angenommen, dass sich die Zahl der aktuell bereits erstellten Antibiotogramme auf rund 75 % aller Colistinbehandlungen bezieht und demnach in 25 % der Fälle bislang noch kein Antibiotogramm erstellt wird. Dies betrifft rund 5.365 Colistinbehandlungen (= 21.460 x 25 %). Weiterhin wird in Analogie zu den Ausführungen zur Zweiten Verordnung zur Änderung der TÄHAV angenommen, dass es in bestimmten Fällen aus technischen, methodischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, ein Antibiotogramm zu fertigen (5 % der Fälle). Demzufolge wird in 95 % der Fälle ein Antibiotogramm erstellt, was zu einer Fallzahl von rund 5.097 Antibiotogrammen (= 5.365 x 95 %) führt.

Die Kosten für die Anfertigung eines Antibiotogramms inkl. Probenahme, Bearbeitung, Versand, Auswertung, Interpretation und Dokumentation (Personal- und Sachaufwand) werden gemäß den aktualisierten Gebührensätzen in der Gebührenordnung für Tierärzte sowie Rückfragen bei großen Veterinärlaboren und Stellungnahmen seitens der

⁹ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=104358 [abgerufen am 28.08.2023].

tierärztlichen Verbände auf durchschnittlich rund 100,00 Euro geschätzt.¹⁰ Auf dieser Grundlage ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 510 Tsd. Euro (= 5.097 Antibiotogramme x 100,00 Euro). Die Streichung der Antibiotogrammpflicht nach § 12c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (a.F.) (Antibiotogrammpflicht bei Behandlungsdauer von über 7 Tagen abweichend von Zulassungsbedingungen) ist aufgrund der sehr geringen Fallzahlen vernachlässigbar und hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 8: Dokumentation der Gründe für die Nichtfertigung eines Antibiotogramms (§ 13 Absatz 4 S. 2) § 13 Absatz 4 Satz 3 TÄHAV (a.F.)

In § 13 Absatz 4 S. 2 werden die bislang in § 13 Absatz 4 S. 3 (a.F.) geregelten tierärztlichen Nachweispflichten in Bezug auf weitergehende Nachweise zur Dokumentation der Gründe für die Nichtfertigung eines Antibiotogramms fortgeschrieben. Gemäß OnDEA-Datenbank betragen der jährliche Erfüllungsaufwand bzw. die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft (Tierärzteschaft) für diese nationale Informationspflicht derzeit rund 646 Tsd. Euro.¹¹ Durch die Ergänzung der Antibiotogrammpflicht für den Wirkstoff Colistin (siehe Vorgabe 7) müssen wie oben dargelegt etwa 5.097 Antibiotogramme (95 % der Fälle) zusätzlich pro Jahr durchgeführt und dokumentiert werden. Bezugnehmend auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand der Zweiten Verordnung zur Änderung der TÄHAV wird angenommen, dass in ca. 5 % der Fälle aus den in § 13 Absatz 3 genannten Gründen die Erstellung eines Antibiotogramms nicht möglich ist. Vorliegend betrifft dies rund 268 Antibiotogramme (von insgesamt 5.365 Antibiotogrammen). Ausgehend von einem im Rahmen der Nachmessung ermittelten, unveränderten Zeitaufwand von ca. 2,5 Minuten pro Antibiotogramm und einem durchschnittlichen Lohnkostensatz von 33,90 Euro pro Stunde wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 379 Euro entstehen.¹²

Vorgabe 9: Routinemäßige Dokumentation des Antibiotogramms (§ 14 Absatz 3) § 13 Absatz 4 Satz 4 TÄHAV (a.F.)

In § 14 Absatz 3 werden die bislang in § 13 Absatz 4 Satz 4 (a.F.) geregelten tierärztlichen Nachweispflichten in Bezug auf weitergehende Nachweise zur routinemäßigen Dokumentation des Antibiotogramms fortgeschrieben. Gemäß OnDEA-Datenbank betragen der jährliche Erfüllungsaufwand bzw. die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft (Tierärzteschaft) für diese nationale Informationspflicht derzeit rund 1.173 Tsd. Euro.¹³ Durch die Ergänzung der Antibiotogrammpflicht für den Wirkstoff Colistin (siehe Vorgabe 7) müssen wie oben dargelegt etwa 5.097 Antibiotogramme (95 % der Fälle, siehe auch Vorgabe 8) zusätzlich pro Jahr durchgeführt und dokumentiert werden. Ausgehend von einem im Rahmen der Nachmessung ermittelten, unveränderten Zeitaufwand von ca. 2,5 Minuten pro Fall und einem durchschnittlichen Lohnkostensatz

¹⁰ Siehe in der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) die Gebühren-Nr. 249 „Tupferprobenentnahme“: 8,21 Euro, Nr. 144 „Bearbeitung von Proben zum Versand“: 10,26 Euro und Nr. 143 „Auswertung von Laborwerten und Befunden aus Fremduntersuchungen, einfach“: 25,00 Euro. Zusätzlich entstehen noch Kosten i.H.v. ca. 50-60,00 Euro für die Labordiagnostik (gemäß Umfrage unter den größten, überregional tätigen Veterinärlaboren in Deutschland und aufgrund der eingegangenen Stellungnahme von BTK, BbT und bpt). Die Kosten für die Anfertigung eines Antibiotogramms werden somit auf ca. 100,00 Euro geschätzt. Dies deckt sich auch mit der Einschätzung eines Landes, wonach die Kosten für ein Antibiotogramm auf 94-104,00 Euro geschätzt wurden. Im Vergleich hierzu lagen die geschätzten Kosten im Jahr 2017/18 bei rund 67 Euro pro Antibiotogramm (Differenz: +33 Euro).

¹¹ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=104361 [abgerufen am 28.08.2023].

¹² Vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (2022), S. 66; vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=104362 [abgerufen am 31.08.2023].

¹³ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=104362 [abgerufen am 28.08.2023].

von 33,90 Euro pro Stunde wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 7,2 Tsd. Euro entstehen.¹⁴

Vorgabe 10: Nachweis des Tierarztes über den Erwerb und die Abgabe von Tierarzneimitteln (§ 15 Absatz 1) § 13 Absatz 1 Satz 1 TÄHAV (a.F.)

Mit § 15 Absatz 1 werden die bislang geltenden Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 in Bezug auf den Erwerb und die Abgabe von Tierarzneimitteln inhaltlich fortgeführt. Hinsichtlich der tierärztlichen Nachweispflichten wird nunmehr auf die Buchführungspflichten über Transaktionen zu verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen (apothekenpflichtigen) Tierarzneimitteln im Einzelhandel nach Artikel 103 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 verwiesen bzw. in Anwendung von Artikel 103 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6 werden diese Pflichten auch für nicht-verschreibungspflichtige Mittel für anwendbar erklärt. Zur Klarstellung, dass diese Nachweispflichten wie bislang auch Humanarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte umfassen, sind diese nunmehr explizit genannt. Gemäß OnDEA-Datenbank entsteht für diese EU-bedingte Informationspflicht derzeit kein Erfüllungsaufwand.¹⁵ Durch die inhaltliche Fortführung der bislang geltenden Bestimmungen wird für die Tierärzteschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand begründet.

Vorgabe 11: Wegfall des tierärztlichen Nachweises über den Verbleib von Arzneimitteln für Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen (§ 15 Absatz 2 i.V.m. § 17) § 13 Absatz 2 TÄHAV (a.F.)

Gemäß OnDEA-Datenbank betragen der jährliche Erfüllungsaufwand bzw. die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft (Tierärzteschaft) für diese national bzw. EU-bedingte Informationspflicht derzeit rund 16.184 Tsd. Euro.¹⁶ Dadurch, dass die tierärztliche Verschreibung nach Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 die Nachweise nach § 13 Absatz 2 TÄHAV (a.F.) fast vollständig ersetzen wird, wird sich die Anzahl der zu erstellenden Nachweise und damit auch der korrespondierende Zeitaufwand deutlich reduzieren. Aktuell beläuft sich die Anzahl der Nachweise auf rund 7,1 Millionen Nachweise pro Jahr mit einem Zeitaufwand von rund 834.250 Stunden. Dies entspricht einem Zeitaufwand von rund 7,05 Minuten pro Nachweis.¹⁷

Im bisherigen § 13 Absatz 2 TÄHAV (a.F.) sind insgesamt zwölf verpflichtende Angaben für den Nachweis enthalten, wovon sechs Angaben rein national¹⁸ und sechs Angaben EU-bedingt¹⁹ sind (1:1 Umsetzung von EU-Recht). Dies ergibt rein rechnerisch einen Zeitanteil von je 3,525 Min. (= 7,05 Min./2) und je einen differenzierten Erfüllungsaufwand

¹⁴ Vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (2022), S. 66; vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=104362 [abgerufen am 31.08.2023].

¹⁵ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=86878 [abgerufen am 28.08.2023]; vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=85329 [abgerufen am 28.08.2023]; vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=83833 [abgerufen am 28.08.2023].

¹⁶ Vgl. https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=86881 [abgerufen am 30.08.2023].

¹⁷ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=86886 [abgerufen am 30.08.2023].

¹⁸ National bedingte Angaben: Datum (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1); fortlaufende Belegnummer des Tierarztes (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2); Art, Anzahl, Identität der Tiere (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 5); Diagnose (§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1); Dosierung des Arzneimittels ... (§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 3); weitere Behandlungsanweisungen an Tierhalter (§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 4).

¹⁹ EU-bedingte Angaben: Bezeichnung des Tierarzneimittels (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 6); Wartezeit (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 8); Chargenbezeichnung (§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2); Menge (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 7); Name/Anschrift Empfänger (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 4); Name/Anschrift verschreibender Tierarzt (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3).

von derzeit rund 8.092 Tsd. Euro (national; =7,1 Mio. Nachweise x (3,525 Min./60 Min.) x 19,40 Euro) bzw. rund 8.092 Tsd. Euro (EU).

Die tierärztliche Verschreibung nach Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 wird künftig im Fall der Abgabe und Anwendung verschreibungs- und apothekenpflichtiger Tierarzneimittel, Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnischer Produkte den bisherigen Nachweis (sog. AuA-Beleg) nach § 13 Absatz 2 TÄHAV (a.F.) sowie die tierärztliche Behandlungsanweisung nach § 44 Absatz 2 TAMG ersetzen. Dementsprechend sind nach § 15 Absatz 2 TÄHAV (n.F.) künftig keine Nachweise mehr für Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen gemäß TÄHAV auszustellen. Durch diese umfassende Vereinfachung der Informations- und Dokumentationspflichten entfällt somit der derzeitige Zeitaufwand von 3,525 Minuten für die rund 7,1 Millionen nach TÄHAV zu erstellenden Nachweise, was eine Entlastung von rund 8.092 Tsd. Euro (national) bewirken wird.

Gleichwohl wird jedoch künftig weiterhin ein EU-bedingter Erfüllungsaufwand für die Ausstellung der tierärztlichen Verschreibung nach Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 im Rahmen der Abgabe und Anwendung verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel, Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnischer Produkte an Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen entstehen. Nach Aussage eines Verbandes werden bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen hauptsächlich verschreibungspflichtige Mittel eingesetzt, sodass die nicht-verschreibungspflichtigen, aber apothekenpflichtigen Mittel hierbei zu vernachlässigen sind. Da jedoch bereits derzeit die in der tierärztlichen Verschreibung geforderten Daten überwiegend von der Tierärzteschaft dokumentiert werden und lediglich die Darreichungsform und Stärke sowie die Unterschrift oder gleichwertige elektronische Identifikation des Tierarztes in der Verschreibung hinzukommen, dafür jedoch die fortlaufende Belegnummer, die Diagnose und die Chargenbezeichnung entfallen, wird künftig in der Differenz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand (EU) entstehen. Denn der künftig nach TÄHAV entfallende EU-bedingte Erfüllungsaufwand wird vollständig durch den zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die restlichen nun nach EU-Recht zu erbringenden bisher national-bedingten Vorgaben kompensiert.

Vorgabe 12: Wegfall des tierärztlichen Nachweises über den Verbleib von Arzneimitteln für Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen (§ 15 Absatz 3) § 13 Absatz 3 TÄHAV (a.F.)

In § 15 Absatz 3 werden die bisherigen Nachweispflichten der geltenden TÄHAV bei der Abgabe von Arzneimitteln bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, an die in Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 geforderten Elemente der Verschreibung angepasst. Damit umfassen die Dokumentationspflichten für Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen ausschließlich verschreibungspflichtige Tierarzneimittel, Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte. Im Gegensatz dazu beinhaltete § 13 Absatz 3 i.V.m. Absatz 4 TÄHAV (a.F.) noch Nachweispflichten für verschreibungspflichtige und apothekenpflichtige Arzneimittel.

Gemäß OnDEA-Datenbank betragen der jährliche Erfüllungsaufwand bzw. die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft (Tierärzteschaft) für diese national bzw. EU-bedingte Informationspflicht derzeit rund 42.107 Tsd. Euro.²⁰ Dadurch, dass die tierärztliche Verschreibung nach Art. 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 im Falle der Verschreibungspflicht die Nachweise nach § 13 Absatz 3 TÄHAV (a.F.) vollständig ersetzen wird, wird sich die Anzahl der zu erstellenden Nachweise und damit auch der korrespondierende Zeitaufwand deutlich reduzieren. Aktuell beläuft sich die Anzahl der Nachweise auf rund 34,2 Millionen Nachweise pro Jahr mit einem Zeitaufwand von rund

²⁰ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=86886 [abgerufen am 30.08.2023].

1.299.600 Stunden. Dies entspricht einem Zeitaufwand von rund 2,28 Minuten pro Nachweis.²¹

Im bisherigen § 13 Absatz 3 i.V.m. Absatz 4 TÄHAV (a.F.) sind sechs verpflichtende Angaben für den Nachweis enthalten, wovon drei Angaben national²² und drei Angaben EU-bedingt²³ sind (1:1 Umsetzung von EU-Recht). Dies ergibt einen Zeitanteil für die nationalen bzw. EU-bedingten Vorschriften von je 1,14 Min. (= 2,28 Min./2). Dementsprechend ergibt sich ein differenzierter Erfüllungsaufwand von derzeit je 21.054 Tsd. Euro (national/EU).

Die tierärztliche Verschreibung nach Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 wird künftig im Fall der Abgabe verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel, Humanarzneimittel und veterinärmedizinischer Produkte den bisherigen Nachweis nach § 13 Absatz 3 i.V.m. Absatz 4 TÄHAV (a.F.) sowie die tierärztliche Behandlungsanweisung nach § 44 Absatz 2 TAMG ersetzen. Für den Fall der persönlichen Verabreichung durch die Tierärztin oder den Tierarzt (Anwendung) ist gemäß Artikel 105 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2019/6 keine tierärztliche Verschreibung erforderlich. Darüber hinaus ist bei der Anwendung auch nicht mehr ein Nachweis nach TÄHAV auszustellen. Im Falle apothekenpflichtiger Tierarzneimittel, Humanarzneimittel und veterinärmedizinischer Produkte entfällt künftig ebenfalls die Nachweispflicht gemäß TÄHAV. In diesem Fall ist die Behandlungsanweisung nach TAMG ausreichend. Es ist auch keine tierärztliche Verschreibung nach Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 erforderlich.

Dementsprechend entfallen künftig nach § 15 Absatz 3 TÄHAV (n.F.) sämtliche gemäß TÄHAV auszustellenden Nachweise für Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Durch diese umfassende Vereinfachung der Informations- und Dokumentationspflichten entfällt somit der derzeitige Zeitaufwand von 1,14 Minuten für die rund 34,2 Millionen nach TÄHAV zu erstellenden Nachweise, was eine Entlastung von rund 21.054 Tsd. Euro (national, s.o.) bewirken wird.

Gleichwohl wird jedoch künftig weiterhin ein EU-bedingter Erfüllungsaufwand für die Ausstellung der tierärztlichen Verschreibung nach Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 im Rahmen der Abgabe verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel, Humanarzneimittel und veterinärmedizinischer Produkte an Tiere, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen entstehen. Es wird angenommen, dass die Abgabe rund 10 % der Fälle entspricht und die restlichen 90 % persönlich durch die Tierärztin oder den Tierarzt verabreicht werden.²⁴ Demnach werden künftig rund 3,42 Millionen tierärztliche Verschreibungen (= 10 % von 34,2 Mio. Nachweise) zu fertigen sein. Des Weiteren wird der bisherige Zeitaufwand von 2,28 Minuten vermutlich fortbestehen. Bei einem gleichbleibenden Lohnkostensatz von 32,40 Euro führt dies zu einer neuen Belastung iHv. 4.211 Tsd. Euro pro Jahr. Abzüglich des künftig entfallenden EU-bedingten Erfüllungsaufwands iHv. 21.054 Tsd. Euro ergibt sich demnach eine künftige jährliche Entlastung iHv. rund 16.843 Tsd. Euro (EU).

Vorgabe 13: Wegfall der Aufbewahrung der Durchschriften der Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels durch den Tierarzt, Vorlage auf Anfrage der Behörde § 13 Absatz 5 Satz 4 TÄHAV (a.F.)

²¹ Vgl. URL: https://www.onda.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=86886 [abgerufen am 30.08.2023].

²² National bedingte Angaben: Untersuchungsdatum (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1); Anzahl, Art und Identität der Tiere (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3; Diagnose (§ 13 Abs. 4 S. 1).

²³ EU-bedingte Angaben: Name/Anschrift des Tierhalters (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2); Arzneimittelbezeichnung (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 4); Menge (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 5).

²⁴ Rückmeldung des Statistischen Bundesamtes vom 25.10.2023 nach Befragung der tierärztlichen Verbände.

Regelungen hinsichtlich Fütterungsarzneimittel werden nunmehr durch die Verordnung (EU) 2019/4 erfasst und umfassen daher nicht mehr den Anwendungsbereich des Tierarzneimittelrechts. Daher sind die bislang geltenden Regelungen hinsichtlich Fütterungsarzneimittel (vgl. § 7 i.V.m. Anlage 1 und 1a (Verschreibung) sowie § 13 (Nachweise) vollständig aus der TÄHAV zu streichen. Gemäß OnDEA-Datenbank betragen der jährliche, marginale Erfüllungsaufwand bzw. die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft (Tierärzteschaft) derzeit rund 110 Euro.²⁵ Durch den Wegfall der EU-bedingten Informationspflicht entfällt dieser Erfüllungsaufwand zukünftig, was einer Entlastung i.H.v. 110 Euro entspricht.²⁶

Vorgabe 14: Wegfall der Dokumentation einer Inventur der tierärztlichen Hausapotheke § 13 Absatz 8 Satz 2 TÄHAV (a.F.)

Aufgrund der nunmehr in Artikel 103 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 unmittelbar geregelten Pflicht zur Durchführung einer gründlichen Inventur, wird die nationale Regelung in § 13 Absatz 8 S. 2 (a.F.) zur jährlichen Prüfung und Aufrechnung der Ein- und Ausgänge gegen die vorhandenen Bestände in der tierärztlichen Hausapotheke durch die Neufassung der TÄHAV ersatzlos gestrichen. Gemäß OnDEA-Datenbank betragen der jährliche Erfüllungsaufwand bzw. die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft (Tierärzteschaft) derzeit rund 78 Tsd. Euro.²⁷ Durch den Wegfall der nationalen Informationspflicht entfällt dieser Erfüllungsaufwand, was einer künftigen Entlastung i.H.v. 78 Tsd. Euro entspricht.²⁸

Vorgabe 15: Aufbewahrung von Verschreibungen/ Nachweisen durch Tierärzte, Vorlage auf Anfrage der Behörde (§ 16 Absatz 1 Satz 1) § 13 Absatz 7 TÄHAV (a.F.)

Mit § 16 Absatz 1 werden die bislang geltenden Vorschriften des § 13 Absatz 7 (a.F.) zur tierärztlichen Buchführung fortgeschrieben unter Anpassung an die Regelungen von Artikel 103 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6. Gemäß OnDEA-Datenbank entsteht für diese EU-bedingte Regelung derzeit kein Erfüllungsaufwand (Nullaufwand), da der hierdurch entstehende Aufwand bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben 11, 12 und 13 (§ 13 Absatz 1 S. 1 und Absatz 2 TÄHAV (a.F.)) mitgemessen wurde.²⁹ Da die Verschreibungen und Nachweise ohnehin weiter aufbewahrt werden müssen, wird der Tierärzteschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Vergleich zum bisherigen Erfüllungsaufwand entstehen.

4.5 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Vollzugsaufwands für die beiden Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder (inkl. Kommunen) (§ 20) § 15 TÄHAV (a.F.)

Gemäß OnDEA-Datenbank beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für die Behörden der Länder (inkl. Kommunen) im Rahmen der Überwachung der TÄHAV derzeit rund 767 Tsd. Euro.³⁰ Durch die Neufassung der TÄHAV werden jedoch einzelne

²⁵ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=86882 [abgerufen am 28.08.2023].

²⁶ Vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (2022), S. 22.

²⁷ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=104363 [abgerufen am 28.08.2023].

²⁸ Vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (2022), S. 22.

²⁹ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=86885 [abgerufen am 28.08.2023].

³⁰ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=104365 [abgerufen am 28.08.2023].

Dokumentationspflichten gestrichen, wodurch sich der Prüf- und Vollzugsaufwand für die Überwachungsbehörden verringern wird. Nach Auskunft der Länder werden die rund 12.000 tierärztlichen Hausapotheken meist in einem Zweijahres-Rhythmus kontrolliert. Demnach werden pro Jahr durchschnittlich 6.000 Kontrollen durchgeführt. Bislang entsteht den Länderbehörden ein gesamter Zeitaufwand je Prüfung von rund 175 Minuten. Es wird angenommen, dass sich dieser Zeitaufwand um rund 10,5 Minuten verringern wird (siehe nachfolgende Übersicht).

Tätigkeit / Prüfung (Vorgabe Tierärzteschaft)	Veränderung Minuten pro Fall	Veränderung Zeitaufwand gesamt
Wegfall des Prüfaufwands für Kennzeichnung Vorratsbehältnisse (siehe Vorgabe 2)	- 1 Minute („Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen“)	- 100 Stunden (= 1 Min./60 Min. x 6.000 TÄHA)
Nachweis des Tierarztes über den Verbleib von Arzneimitteln (siehe Vorgaben 11, 12)	-10 Minuten („formelle Prüfung, Datensichten“; „inhaltliche Prüfung“)	-1.000 Stunden (= 10 Min./60 Min. x 6.000 TÄHA)
Prüfung der zusätzlichen Nachweise (Colistin) (siehe Vorgaben 6, 8, 9)	+ 0,5 Minuten („formelle Prüfung / Datensichten“)	+ 56 Stunden (= 0,5 Min./60 Min. x (1.073 + 268 + 5.365 Nachweise))
EU-bedingte Dokumentation einer Inventur der tierärztlichen Hausapotheke (vgl. Vorgabe 14)	0 Minuten (Kein zusätzlicher Zeitaufwand)	0 Stunden
gesamt	-10,5 Minuten	-1044 Stunden

Ferner wird gemäß OnDEA-Datenbank und Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands von einem durchschnittlichen Lohnkostensatz Land von 43,80 Euro/Stunde ausgegangen. Dies ergibt eine Entlastung von rund 45,7 Tsd. Euro pro Jahr (= -1044 Stunden x 43,80 Euro).

Vorgabe 2: Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten (§ 20) § 15 TÄHAV (alt)

Gemäß OnDEA-Datenbank beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für die Vollzugsbehörden der Länder (inkl. Kommunen) zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der TÄHAV derzeit rund 13 Tsd. Euro.³¹ Durch die Neufassung der TÄHAV wird eine zusätzliche Ordnungswidrigkeit in § 20 Nummer 9 aufgenommen, wonach der fehlende Nachweis für die Nichtfertigung eines Antibiotogramms (vgl. § 13 Absatz 4 Satz 2) nun bewehrt wird. Gemäß OnDEA-Datenbank wird derzeit insgesamt von 100 Ordnungswidrigkeitsverfahren pro Jahr für die zwölf in § 15 TÄHAV (a.F.) aufgeführten Ordnungswidrigkeitstatbestände ausgegangen. Pro Tatbestand wird somit durchschnittlich mit rund acht Verfahren kalkuliert. Der Zeitaufwand beträgt durchschnittlich zwei Stunden pro Verfahren, demnach 200 Stunden pro Jahr. Es wird angenommen, dass durch die zusätzliche Ordnungswidrigkeit rund acht Ordnungswidrigkeitsverfahren pro Jahr zusätzlich durch die Vollzugsbehörden bearbeitet werden müssen. Für die Bearbeitung wird von einem Lohnkostensatz Land von 66,10

³¹ Vgl. URL: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=107230 [abgerufen am 28.08.2023].

Euro ausgegangen. Dies ergibt einen zusätzlichen Vollzugaufwand von rund 1,1 Tsd. Euro pro Jahr (= 8 Verfahren x 2 Stunden x 66,10 Euro).

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft (d.h. der Tierärzteschaft) entstehen durch die Beachtung der neuen Anforderungen keine zusätzlichen sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte fallen so gering aus, dass hiervon keine mittelbaren Preiseffekte ausgehen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen wurden auf ihre Gleichstellungsrelevanz überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Sprache ist gewahrt.

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Verordnung nicht gegeben.

In demographischer Hinsicht sowie in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten unter anderem auf der Grundlage von Daten des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise anhand der Entwicklungen der Antibiotikaresistenz bei Bakterien im Bereich der Tierhaltung, der jährlichen Abgabemengen und Verbrauchsmengen für Tierarzneimittel mit antibakteriellen Wirkstoffen sowie der Entwicklung der Therapiehäufigkeiten prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf das Resistenzgeschehen und die Antibiotikaminimierung bei bestimmten Wirkstoffgruppen, insbesondere Colistin, erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die Normadressaten entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu eNV_2B0C1C21C0E2405F834B958A8C494328 (Anwendungsbereich)

In § 1 werden die bislang geltenden Regelungen inhaltsgleich mit sprachlicher Anpassung an das neue Tierarzneimittelrecht fortgeführt (vgl. Begriffsbestimmung der Zubereitung § 2 Absatz 2 Nummer 4 TAMG). Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnische

Produkte unterlagen auch bisher den Regelungen der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken, sie werden zu Klarstellung hier dezidiert genannt. Im Anwendungsbereich sind damit auch Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 TAMG wie z.B. die Aufteilung einer Verpackung oder die Zubereitung von Tierarzneimitteln aus Humanarzneimitteln erfasst.

Regelungen hinsichtlich Fütterungsarzneimitteln werden nunmehr durch die Verordnung (EU) 2019/4 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln erfasst und fallen daher nicht mehr den Anwendungsbereich des Tierarzneimittelrechts. Daher werden die bislang geltenden Regelungen hinsichtlich Fütterungsarzneimitteln (vgl. zu Verschreibung § 7 i.V.m. Anlage 1 und 1a, Nachweise § 13) vollständig aus der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken gestrichen.

Rechtsgrundlage: § 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_62075BD6BD544B698F228242AC3EF046 (Begriffsbestimmungen)

In § 2 Nummer 1 wird die Begriffsbestimmung des Betriebsraumes aus dem bisherigen § 3 TÄHAV hierher übernommen. Die Tätigkeiten sind als nicht abschließende Aufzählung tierärztlicher Tätigkeiten und damit verbundener Vorgänge zu verstehen. Zur Klarstellung wird der hinlänglich in den betroffenen tierärztlichen Kreisen bekannte Begriff der „Umwidmung“ den einschlägigen Rechtsbereichen aus der Verordnung (EU) 2019/6 zugeordnet. Die Anwendung des umgewidmeten Tier- oder Humanarzneimittels am zu behandelnden Tier umfasst dabei sowohl die persönliche Verabreichung durch die Tierärztin oder den Tierarzt als auch die Verabreichung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter unter tierärztlicher Verantwortung.

Rechtsgrundlage: § 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_20CE2C3E8402447D91686089099FCA4F (Verantwortlichkeiten)

Zu eNV_F1EEBBD1870C4E2B91C2F29FA4DCB603

In § 3 Absatz 1 werden die bislang geltenden Regelungen des § 2 Absatz 1 inhaltsgleich unter Verwendung einer modernen Rechtssprache fortgeführt.

Rechtsgrundlage: § 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_2063416233DF4044A61EA3814BD9F98D und 3

Die Absätze 2 und 3 führen die bislang geltenden Vorschriften des § 1a TÄHAV zur Beachtung von Regelungen der veterinärmedizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft inhaltsgleich fort. Ergänzt werden sie um die Verpflichtung zur Beachtung von wissenschaftlichen Leitlinien zur Metaphylaxe, um den Vorschriften von Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6 in Bezug auf die Metaphylaxe mit antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln Rechnung zu tragen. Hierdurch werden Tierärztinnen und Tierärzte verpflichtet, die Vorgaben einer Leitlinie zur antibiotischen Metaphylaxe zu beachten, sobald eine solche nationale Leitlinie ergangen ist.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_DC4101E5C4154043A2A9631E104E5267

Die Regelungen des Absatz 4 in Bezug auf den Einsatz von Hilfskräften entsprechen denen des bislang geltenden § 2 Absatz 2.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_8F47329B5AA74DB0B44440F8E0678B68

In Absatz 5 werden die bislang geltenden Regelungen von § 2 Absatz 3 zur Aushändigung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln erweitert auf andere Formen der Abgabe (Versand). Apothekenpflichtige Humanarzneimittel und apothekenpflichtige veterinärmedizinische Produkte unterlagen auch bisher den Regelungen zur Aushändigung, sie werden zu Klarstellung in Absatz 5 nun dezidiert genannt.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_903E46C326984CEA84945F2C7214B793 (Betriebsräume und Ausstattung)

§ 4 führt die bislang geltenden Regelungen der §§ 3 und 4 mit sprachlichen Anpassungen an das neue Tierarzneimittelrecht fort (vgl. Begriffsbestimmung der Zubereitung § 2 Absatz 2 Nummer 4 TAMG). Humanarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte unterlagen auch bisher den Regelungen der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken, sie werden zu Klarstellung nun dezidiert genannt.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_D2848F237D6C46A7A0DA958B510773AA (Prüfung)

§ 5 führt im Wesentlichen die Regelungen des § 8 zur Prüfung von Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten mit sprachlicher Anpassung an das neue Tierarzneimittelrecht fort. Der Begriff des pharmazeutischen Unternehmers wird in der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel nicht verwendet und hier daher durch „Herstellerinnen und Hersteller“ ersetzt. Humanarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte unterlagen auch bisher den Regelungen der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken, sie werden zu Klarstellung hier dezidiert genannt.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_06A01A39F49F4F2CB483CBEC238F752E (Lagerung)

In § 6 werden die bislang geltenden Regelungen von § 9 zur Lagerung von Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten fortgeführt.

Die in Absatz 2 geforderte Lagerung zum Erhalt der einwandfreien Beschaffenheit entspricht einer Lagerung, welche die Qualität der Tierarzneimittel, Humanarzneimittel oder der veterinärmedizinischen Produkte nicht nachteilig beeinflusst. Hierbei sind insbesondere besondere Lagerungshinweise auf der Primärverpackung, in der Packungsbeilage oder der Fachinformation zu beachten.

Der bisherige § 9 Absatz 3 mit Regelungen zu Vorratsbehältnissen wurde gestrichen. Denn nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 TAMG sind die dort bezeichneten Tierarzneimittel ausschließlich für die unmittelbare Abgabe an den Endverbraucher bestimmt.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_96E58052B8094E1089C5556331F81C44 (Abgabebehältnisse)

In § 7 werden die bisherigen Regelungen von § 10 zu Abgabebehältnissen fortgeführt und durch Verweis auf die einschlägigen Vorschriften zur Kennzeichnung in der Verordnung (EU) 2019/6 an das neue Tierarzneimittelrecht angepasst. Folglich sind Formula magistralis Tierarzneimittel mit den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 zu kennzeichnen (u.a. Zusammensetzung, Zieltierart, Verfalldatum, Verabreichungsweg, ggf. Wartezeit). Hingegen genügen bei lediglich abgefüllten oder abgetrennten Teilmengen von aus dem Großhandel oder vom Hersteller bezogenen Arzneimitteln die Angaben nach Artikel 88 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6, da sie eine Packungsbeilage aufweisen.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_B84478395EDB4EBB959780D6E68DD8CD (Außenpraxis)

§ 8 dient der Fortschreibung der bislang geltenden Vorschriften des § 11 zu in der Außenpraxis mitgeführten Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten; diese werden nunmehr einzeln genannt. Der Begriff des pharmazeutischen Unternehmers wird in der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel nicht verwendet und hier daher durch „Herstellerinnen und Hersteller“ ersetzt. Neu eingefügt wurde eine Regelung zur Mitführung von Abgabebehältnissen, die Zubereitungen oder Teilmengen von Arzneimitteln enthalten und zur unmittelbaren Abgabe an die Tierhalterinnen und Tierhalter der zu behandelnden Tiere bestimmt sind. Hierdurch soll zum einen eine hygienische Zubereitung oder Aufteilung in den Betriebsräumen der tierärztlichen Hausapotheke ermöglicht und zum anderen den Gegebenheiten in der tierärztlichen Praxis besser Rechnung getragen werden.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_F04A781F8EA444849328CA5BEB2F47D2 (Abgabe)

In § 9 werden die derzeit geltenden Regelungen des § 12 zur Abgabe von apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln veterinärmedizintechnischen Produkten fortgeführt. Dabei wird nunmehr in Bezug auf die ordnungsgemäße Behandlung auch auf gleichwertige Prüfungen des Gesundheitszustandes des zu behandelnden Tieres verwiesen. Hierdurch wird der Anforderung von Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 Rechnung getragen, wonach eine tierärztliche Verschreibung erst nach einer klinischen Untersuchung oder einer anderen angemessenen Prüfung des Gesundheitszustandes des Tieres oder der Gruppe von Tieren ausgestellt werden soll. Bei manchen Tierarten, z. B. Fischen, ist eine klinische Untersuchung kaum möglich oder aussagekräftig. Einige Krankheiten (insbs. bei Schweinen oder Hühnern) wiederum weisen nur eine unspezifische klinische Symptomatik auf. In diesen Fällen kann eine pathologisch-anatomische Untersuchung von Tieren aus einer epidemiologischen Einheit als mindestens gleichwertige, wenn nicht aussagekräftigere Alternative zur klinischen Untersuchung angesehen werden. Welche Prüfung des Gesundheitszustandes als angemessen oder gleichwertig erscheint, bemisst

sich daher nach den Gegebenheiten vor Ort, insbesondere nach der Tierart und den zu bestimmenden oder auszuschließenden Krankheitsursachen.

Die Abgabe von apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln veterinärmedizintechnischen Produkten im Rahmen der Behandlung von Diensttieren durch bundeswehreigene Tierärztinnen und Tierärzte an Bundeswehrangehörige, die Diensttiere der Bundeswehr betreuen, erfolgt in eigener Zuständigkeit und stellt keine Abgabe im Sinne des § 9 TÄHAV dar.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_74FEDF8EDF2143D0B2115C2DBB82A6D6 (Abgabe kleiner Mengen zwischen zwei tierärztlichen Hausapotheken)

Nach Artikel 99 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Abgabe kleiner Mengen von Tierarzneimitteln nicht an die Voraussetzung einer Großhandelsvertriebserlaubnis gebunden ist. Von dieser Möglichkeit wird in § 10 Gebrauch gemacht, um im Einzelfall eine andernfalls gefährdete arzneiliche Versorgung von Tieren sicherzustellen. Die Ausnahmeregelung ist dabei gebunden an regional nahe gelegene tierärztliche Praxen und an eine unmittelbare Abgabe der betreffenden Tierarzneimittel von Praxis zu Praxis. Ein Versand ist damit nicht zulässig. Die Regelungen zur regionalen Einschränkung erfolgen in Anlehnung an die bereits bestehenden Regelungen in § 6 und im Hinblick auf das Ermöglichen einer angemessenen behördlichen Überwachung. Hierdurch wird dem Tierschutz Rechnung getragen und gleichzeitig diese Praxis der Tierarzneimittelabgabe so weit wie möglich auf unerlässliche Einzelfälle regional eingeschränkt.

Eine kleine Menge kann auch die für einen Behandlungsfall notwendige Anzahl an Packungen umfassen.

Auf die entsprechenden Buchführungspflichten für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2019/6 wird verwiesen.

Für den Geschäftsbereich der Bundeswehr gehen gegenüber den Regelungen des § 10 die Vorgaben der Verordnung über die Abgabe von Tierarzneimitteln im Bereich der Bundeswehr vom 6. Juli 2022 (BGBl. I S. 1102, 1104) vor.

Rechtsgrundlage: § 20 TAMG.

Zu eNV_31122381CB9C422EA784B71441124051 (Informationspflichten)

In Artikel 115 der Verordnung (EU) 2019/6 sind unmittelbar geltende Anforderungen zur Bestimmung der Wartezeit im Falle der Umwidmung bzw. der in den Zulassungsbedingungen nicht genannten Anwendung von Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren abschließend geregelt. Damit sind die bisherigen nationalen Regelungen zur Wartezeitbestimmung des § 12a überlagert und zu streichen.

Nach Artikel 106 Absatz 3 der o. g. Verordnung können die Mitgliedstaaten Regelungen für die Umsetzung u.a. von Artikel 115 treffen. Daher kann die bisherige Vorschrift, dass die Wartezeit in jedem Fall so zu bemessen ist, dass die zulässigen Rückstandshöchstmengen nach Verordnung (EU) Nr. 37/2010 nicht überschritten werden, für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, aber nicht in Artikel 115 genannt sind, fortgeführt werden. Dies betrifft z.B. bestimmte Reptilien (Krokodile), Amphibien (Frösche), Insekten oder landlebende Weichtiere (Weinbergschnecken).

Für die Festlegung von Wartezeiten bei der Umwidmung von Tierarzneimitteln oder Humanarzneimitteln für wechselwarme Wassertiere ist nach Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/6 die Anzahl der „Gradtage“ (sog. „Gradtagzahl“) zu bestimmen. Der Begriff der „Gradtage“ ist ein Ausdruck für die Wartezeit. Dabei sind die Gradtage das Produkt aus Zeit (Anzahl von Tagen seit Arzneimittelanwendung) multipliziert mit der Wassertemperatur (°C), wobei konstante Werte angenommen werden. So bedeuten bspw. 100 Gradtage eine Wartezeit von 5 Tagen bei einer durchschnittlichen Wassertemperatur von 20°C oder von 10 Tagen bei einer durchschnittlichen Wassertemperatur von 10°C. Die Verwendung von Gradtagen berücksichtigt die unterschiedliche Stoffwechsellaage wechselwarmer Wassertiere in Abhängigkeit der Wassertemperatur.

Bei zugelassenen oder registrierten homöopathischen Tierarzneimitteln ist die in der Packungsbeilage angegebene Wartezeit zu beachten. Die in § 11 Absatz 3 und 4 getroffenen Wartezeitregelungen beziehen sich daher auf die Anwendung von homöopathischen Humanarzneimitteln bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren (Absatz 3) und auf die Umwidmung von homöopathischen Tierarzneimitteln mit Wechsel der Zieltierart. Dabei werden die in der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs getroffenen Regelungen zu Rückstandshöchstmengen für homöopathische Tierarzneimittel berücksichtigt.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_C897FB34CF914D10B0922052FCB3B62A (Umwidmungsverbote)

Die Regelungen in § 12 Absatz 1 führen die bislang geltende Vorschrift des § 12b inhaltsgleich fort. Rinder, Schweine, Puten, Hühner, Hunde und Katzen dürfen daher auch wie bisher nur mit Cephalosporinen der dritten und vierten Generation oder Fluorchinolonen behandelt werden, wenn die Tierarzneimittel für die jeweilige Tierart zugelassen sind. Damit ist eine Anwendung von entsprechenden Formula-Tierarzneimitteln ausgeschlossen. Neu ist lediglich, dass der Regelungsinhalt als Verbot formuliert ist und die in den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EU) 2019/6 festgelegten Regelungen zur Umwidmung berücksichtigt.

Absatz 2 enthält neue Regelungen im Hinblick auf ein komplettes Umwidmungsverbot von Colistin-haltigen Tierarzneimitteln zur oralen Anwendung bei landlebenden, der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren. Das bedeutet, dass diese Tiere nur mit oral anwendbaren Colistin-haltigen Tierarzneimitteln behandelt werden dürfen, wenn die Zulassungsbedingungen eingehalten werden (kein Wechsel des Anwendungsgebietes, kein Wechsel der Zieltierart, keine Abweichungen von der angegebenen Dosierung). Eine Anwendung von entsprechenden Formula-Tierarzneimitteln ist damit auch ausgeschlossen. Mit den Regelungen soll der Einsatz von Colistin weitmöglich beschränkt werden, um die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen einzudämmen.

Die Umwidmungsverbote gelten nicht, sofern im Einzelfall die arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet wäre. Mit dieser Ausnahmeregelung wird dem Tierschutz angemessen Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage: §§ 61 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_7916FAAEFCB34AADA13D7AE4E8255897 (Antibiogrammpflicht)

Die bisherigen Regelungen des § 12c zur Antibiogrammpflicht werden in § 13 inhaltsgleich fortgeführt, neu strukturiert und sprachlich an das neue EU-Tierarzneimittelrecht angepasst. Da der Begriff „antibakteriell“ in der Verordnung (EU) 2019/6 nicht verwendet wird, wurde er durch den Begriff „antibiotisch“ ersetzt (vgl. hierzu Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2019/6: „Antibiotikum“ - jeder Stoff mit unmittelbarer Wirkung auf Bakterien, der zur Therapie oder Abwehr von Infektionen oder Infektionskrankheiten eingesetzt wird).

Neu hinzugekommen ist die Antibiogrammpflicht bei der Anwendung von Colistin, um die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen einzudämmen.

Gestrichen wurde die bisherige Regelung von § 12c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b (Antibiogrammpflicht bei Behandlungsdauer von über 7 Tagen abweichend von Zulassungsbedingungen), da sie mit der Anforderung von Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6, wonach Tierarzneimittel in Übereinstimmung mit den Zulassungsbedingungen anzuwenden sind, hinfällig geworden ist.

Rechtsgrundlage: §§ 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_9CA735388FF34AB9840420159DD3AD09 (Verfahren zur Erstellung eines Antibiogramms)

Die bisherigen Regelungen des § 12d hinsichtlich der Verfahren zu Probenahme, Isolierung bakterieller Erreger und Bestimmung der Empfindlichkeit werden in § 14 fortgeführt. Im Falle der Nichtverfügbarkeit von international anerkannten Verfahren sind sonstige, in der wissenschaftlichen Literatur beschriebene Verfahren zu berücksichtigen. Entsprechende Verweise zu verfügbaren Methoden zur Empfindlichkeitsbestimmung finden sich u.a. auf der Webseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Die Nachweispflicht in Absatz 3 wurde aus dem bisherigen § 13 Absatz 4 Satz 4 hierher übernommen.

Rechtsgrundlage: §§ 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_DCFDE02F666C4991B0D839E54E417E7A (Dokumentation über Erwerb, Abgabe und Anwendung)

Die bislang geltenden Vorschriften zu Nachweisen bei Erwerb und Verbleib von Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten werden weitgehend durch unmittelbar geltende gemeinschaftliche Regelungen in der Verordnung (EU) 2019/6 überlagert und sind daher umfassend an das neue EU-Tierarzneimittelrecht anzupassen. Darüber hinaus ist es angezeigt, die sich aus der bisherigen Verordnung über tierärztliche Hausapotheken ergebenden Dokumentationspflichten mit den aus der Verordnung (EU) 2019/6 folgenden Pflichten zur Dokumentation zusammenzuführen, um Doppelregelungen zu vermeiden und die Nachweispflichten zu straffen. Mit den neuen Dokumentationspflichten werden administrative Erleichterungen geschaffen und die Nachweispflichten für Tierärztinnen und Tierärzte auf das Unerlässliche reduziert.

Im Einzelnen:

Zu eNV_D4C5FEBECA9E4F81B8DC8FC223C6AE4A

Absatz 1 dient der inhaltlichen Fortführung der bisherigen Nachweispflichten des § 13 Absatz 1 zu Erwerb und Abgabe von Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten. Der die Buchführungspflichten des Einzelhandels mit Tierarzneimitteln regelnde Artikel 103 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6 gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diese Buchführungspflichten auch auf nicht verschreibungspflichtige Tierarzneimittel auszudehnen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um die bisher geltenden Nachweispflichten für apothekenpflichtige, aber nicht verschreibungspflichtige Tierarzneimittel fortzuführen. Zur Klarstellung, dass diese Nachweispflichten wie bislang auch Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte umfassen, sind diese nunmehr explizit genannt.

Von den Nachweispflichten ausgenommen sind wie bisher die Zubereitung, die Aufteilung oder die Änderung der Verpackung oder der Darbietung eines Tierarzneimittels (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 2 TAMG). Auch an den bislang geltenden Ausnahmen von Dokumentationspflichten für frei verkäufliche Tierarzneimittel, Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte wird nichts geändert.

Zum Wegfall der Regelungen hinsichtlich Fütterungsarzneimittel siehe Begründung zu § 1.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_3028091560804274B8DFAF4424040FD4

Die bislang erforderlichen Nachweise bei der **Abgabe** von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren werden nunmehr durch die in Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 geregelten Anforderungen an die tierärztliche Verschreibung überlagert. Artikel 103 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6 gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Buchführungspflichten auch auf nicht verschreibungspflichtige Tierarzneimittel auszudehnen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um mit Blick auf die öffentliche Gesundheit und den Verbraucherschutz die bisher geltenden Nachweispflichten für die Abgabe von apothekenpflichtigen, aber nicht verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln fortzuführen.

Nach Artikel 108 der Verordnung (EU) 2019/6 haben Eigentümer und Halter von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren über die Verabreichung von sämtlichen Arzneimitteln Buch zu führen. Diese Buchführung schließt daher sowohl frei verkäufliche Arzneimittel als auch apothekenpflichtige Tierarzneimittel, Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte mit ein. Die dabei geforderten Aufzeichnungen umfassen dabei wesentliche Bestandteile der tierärztlichen Verschreibung nach Artikel 105 Absatz 5. Es ist daher angezeigt, zur Sicherstellung des Informationsflusses die Dokumentation der tierärztlichen Verschreibung auch für die **Anwendung** von Arzneimitteln durch den Tierarzt oder die Tierärztin zu regeln. Dies ist durch die Möglichkeit einzelstaatlicher Bestimmungen zur tierärztlichen Buchführung bei tierärztlichen Anwendungen nach Artikel 105 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2019/6 gegeben. Hierdurch wird sichergestellt, dass die ohnehin an die Tierhalter zu übermittelnden Informationen bei der Anwendung von Arzneimitteln durch die Tierärztin oder den Tierarzt mit dem gleichen Datensatz wie bei der Abgabe von Arzneimitteln aufgezeichnet und übertragen werden können, was zu erheblichen administrativen Erleichterungen insbesondere im Fall der elektronischen Datenerfassung beiträgt.

Die Nachweispflichten zur Arzneimittelabgabe und -anwendung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren umfassen neben Tierarzneimitteln wie bislang zusätzlich auch Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte. Die

tierärztliche Verschreibung nach Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 stellt damit den neuen einheitlichen Anwendungs- und Abgabebefehl sowohl für verschreibungspflichtige als auch nicht verschreibungspflichtige, aber apothekenpflichtige Tierarzneimittel, Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte für lebensmittelliefernde Tiere dar.

Der gemeinschaftsrechtliche Begriff der „tierärztlichen Verschreibung“ ist in diesem Zusammenhang folglich losgelöst vom bisher landläufigen Begriff der „Verschreibung“ zu verstehen, weil er sich nicht auf die Ausstellung eines Rezeptes für den Bezug eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels aus einer Apotheke bezieht, sondern die Aufzeichnung der Anwendung und Abgabe von apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten umfasst. Die tierärztliche Verschreibung nach Artikel 105 der Verordnung (EU) 2019/6 gilt dabei gleichzeitig als tierärztliche Behandlungsanweisung nach § 44 Absatz 2 TAMG, um doppelte Dokumentationspflichten zu vermeiden.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu Absatz 3

Auch die bisherigen Dokumentationspflichten bei der **Abgabe** von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln bei Tieren, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, werden durch die in Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 geforderten Elemente der tierärztlichen Verschreibung überlagert und dahingehend angepasst. Zur Klarstellung, dass diese Nachweispflichten wie bislang auch verschreibungspflichtige Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte umfassen, sind diese dezidiert genannt.

Die bisherigen Dokumentationspflichten bei der Anwendung verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel, Humanarzneimittel oder veterinärmedizintechnischer Produkte sowie die bisherigen Dokumentationspflichten bei der Anwendung- und Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen, aber apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln oder veterinärmedizintechnischen Produkten werden nicht fortgeführt, weil dies im gemeinschaftlichen Tierarzneimittelrecht nicht vorgesehen ist und die öffentliche Gesundheit und der Verbraucherschutz hier nicht tangiert sind. Die neue Regelung schafft erhebliche administrative Erleichterungen und reduziert die bislang umfangreichen Nachweispflichten für die Tierarztpraxen auf das unerlässliche Maß im Sinne einer 1:1 Umsetzung von EU-Recht.

Es liegt im Ermessen der Tierärztinnen und Tierärzte, einen etwaigen Ausdruck der tierärztlichen Verschreibung nach Artikel 105 - auch in gekürzter Form - als tierärztliche Behandlungsanweisung nach § 44 Absatz 2 TAMG bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten zu nutzen.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_56EE9C96685D45159C92DA5D34415396

In Absatz 4 werden die bislang zulässigen Nachweise des bisherigen § 13 Absatz 5 mit Verweis auf Artikel 103 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 fortgeführt.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_2BEC58811A164D929FDEC5D407B15442

In Absatz 5 werden die bislang geltenden behördlichen Anordnungsmöglichkeiten in Bezug auf weitergehende Nachweise fortgeschrieben.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_624170335B3C41EB8EC022A7CE698D6E (Allgemeine Dokumentationspflichten)

§ 16 schreibt die bislang geltenden allgemeinen Vorschriften zur tierärztlichen Buchführung fort und fasst diese in einer Regelung zusammen. Artikel 103 Absatz 4 der Verordnung 2019/6 ermöglicht es, diese Regelungen auch auf nicht verschreibungspflichtige Tierarzneimittel auszudehnen. Dies gilt auch für die Pflicht zur Löschung der Daten in Absatz 2, wobei die Dauer der Aufbewahrung der bisherigen 5-Jahresfrist entspricht.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_D5934A0EDE4B4A67A90EAD836F606037 (Übermittlung an den Tierhalter)

§ 17 führt die bisherigen Übermittlungspflichten (§ 13 Absatz 2 Satz 4 und Satz 6 und Absatz 7 Satz 4) fort.

Rechtsgrundlage: §§ 52 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 und 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_9EE4B38C7A7D41FBB0A9D85B0556CD6E (Bezug über die Apotheke)

§ 18 führt die bislang geltenden Regelungen des § 13a zur Ausfertigung der Verschreibung von Tierarzneimitteln, Humanarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten fort (zu den bislang geltenden, in § 13a aufgeführten allgemeinen Dokumentationspflichten s. § 16, zum Begriff der ordnungsgemäßen Behandlung s. zu § 9).

Rechtsgrundlage: § 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_6EE74D10BBEC46A389EA762A04AB556A (Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten)

§ 19 dient der Fortschreibung der Regelungen des derzeit bestehenden § 14.

Rechtsgrundlage: § 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 TAMG.

Zu eNV_82AB91BFF15C41EB875EC0350311A484 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu eNV_7CD82936200C4B1FA0153A251DF3F147

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nummer 1 TÄHAV.

Zu eNV_5507617AB6154C60BD4B129C62ED83F7

Die Regelung beweht die in § 5 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Pflicht der Tierärztin/ des Tierarztes, für die Vernichtung von Tierarzneimitteln und Humanarzneimitteln zu sorgen, deren Verfalldatum abgelaufen ist.

Zu eNV_9E3C8BC61FBC4AD58E66ABCA33EAC0ED

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nummer 3 TÄHAV.

Zu eNV_8E705E3A2B654AB891C02B431AFCEC87

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nummer 4 TÄHAV.

Zu eNV_848A894442DA4DCC8223AE9377376EAA

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nummer 6 TÄHAV.

Zu eNV_883A06A67E91439EADA12D5D2AD5DD00

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nummer 7 TÄHAV.

Zu eNV_B16326886A1B497C91343E21E782D869

Die Regelung beweht den Verstoß gegen das in § 12 Absatz 1 und 2 vorgesehene Umwidmungsverbot.

Zu eNV_E320119C399C45D19B0D89492A13F8F8

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nummer 9 TÄHAV.

Zu eNV_19FB1E031EA841BAB7B8E280C46016A5

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nummer 10 TÄHAV und beweht die speziellen Pflichten der einzelnen Nachweise.

Zu eNV_4686C135F2384FF7B62A900831D54D91

Die Regelung entspricht ebenfalls der bisherigen Regelung in § 15 Nummer 10 TÄHAV und beweht die allgemeinen Pflichten bei der Nachweisführung und der Vorlage an die zuständige Behörde.

Zu eNV_D4F18484DF2243B88F097DB9F0F2DB0D

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nummer 11 TÄHAV.

Zu eNV_F4E13B3DDB8346DF8234DE94C19131C3

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nummer 12 TÄHAV.

Rechtsgrundlage: § 89 Absatz 2 Nummer 15 TAMG.

Zu § 21 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll die bislang geltende TÄHAV, die bereits in Teilen vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert wird, zeitnah ersetzen.